

Allgemeine Vertragsbedingungen

Auftragserteilung und Abwicklung von Zeichnungen, Rückgaben und Kapitalzusagen

Auftragserteilung

Möchte ein Anleger erstmals Ansprüche an einer oder mehreren Anlagegruppe(n) der Anlagestiftung Swiss Life (nachstehend: Anlagestiftung) erwerben, muss er vorgängig die Anlegelerklärung der Anlagestiftung unterzeichnen und diese der Anlagestiftung im Original per Post oder per E-Mail zukommen lassen.

Der Anleger hat seine Aufträge für die Zeichnung und/oder die Rückgabe von Ansprüchen der Anlagestiftung mittels rechtsgültig unterzeichnetem Auftragsformular schriftlich zu erteilen. Der Anleger kann der Anlagestiftung das Auftragsformular per Post, E-Mail oder Fax (wird der Anlagestiftung als E-Mail übermittelt) zustellen. Alternativ kann der Anleger die Aufträge über seine Bank und/oder seinen Vermögensverwalter erteilen. Diesfalls wird die Bank bzw. der Vermögensverwalter vom Anleger verpflichtet, die ihr bzw. ihm erteilten Aufträge zum Erwerb bzw. zur Rückgabe von Ansprüchen an die Anlagestiftung zu übermitteln. Für Schäden, welche dem Anleger infolge Nichtzustellung eines Auftrags, verspäteter Zustellung eines Auftrags oder aufgrund von Übermittlungsfehlern entstehen, übernimmt die Anlagestiftung keine Haftung.

Ein vom Anleger (in-)direkt erteilter Auftrag (Zeichnung und/oder Rückgabe von Ansprüchen) gilt erst als von der Anlagestiftung angenommen, wenn [siediese](#) den Auftrag gegenüber dem Anleger bzw. der Bank/dem Vermögensverwalter per E-Mail bestätigt hat.

Verträge über die Kapitalzusage (inkl. Zeichnungsschein), sind fristgerecht, im Doppel und rechtsgültig unterzeichnet bei der Anlagestiftung einzureichen. Die weiteren Modalitäten sind dem «Vertrag über die Kapitalzusage (inkl. Zeichnungsschein)» zu entnehmen.

Annahmeschluss für Aufträge

Der tägliche Annahmeschluss (cut-off time) für die vom Anleger erteilten Aufträge ist je nach Anlagegruppe unterschiedlich (Details siehe «Konditionenübersicht» sowie Factsheets). Aufträge, die nicht fristgerecht bei der Anlagestiftung eingehen sowie Aufträge betreffend Anlagegruppen, die wegen Börsenfeiertagen geschlossen sind, werden am nächsten Handelstag ausgeführt.

Gating (Kürzungen der Rückgaben)

Bei Zielfonds der Anlagegruppen kann es beim Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes zu Kürzungen bei Rückgabeanträgen kommen. Die Fondsleitung kann entscheiden, alle Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis zu kürzen («Gating»). Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt.

Entsprechend dem Zielfonds kann das «Gating» auch auf Stufe Anlagegruppe angewendet werden; d. h. die Geschäftsführung der Anlagestiftung kann alle Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis unter Gleichbehandlung der Anleger nach eigenem Ermessen kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Geschäftsführung der Anlagestiftung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die in den Prospekten der Anlagegruppen (sofern vorhanden) enthaltenen Bestimmungen betreffend die Kürzungen bei Rückgaben gehen den vorstehenden Ausführungen vor.

Inflow Limite (Kürzungen der Zeichnungen)

Bei Zielfonds der Anlagegruppen kann es beim Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes zu Kürzungen der Zeichnungen kommen. Die Fondsleitung kann entscheiden, alle Zeichnungen im gleichen Verhältnis zu kürzen («Inflow Limite»).

Entsprechend dem Zielfonds kann die Inflow Limite auch auf Stufe Anlagegruppe angewendet werden; d. h. die Geschäftsführung der Anlagestiftung kann alle Zeichnungsaufträge im gleichen Verhältnis unter Gleichbehandlung der Anleger nach eigenem Ermessen kürzen. Der verbleibende Teil der Zeichnungen wird nicht automatisch platziert, sondern muss als neuer Auftrag aufgegeben werden.

Die in den Prospekten der Anlagegruppen (sofern vorhanden) enthaltenen Bestimmungen betreffend die Kürzungen bei Zeichnungen gehen den vorstehenden Ausführungen vor.

Börsenfeiertage

An Schweizer Börsenfeiertagen sind alle Anlagegruppen für Zeichnungen und Rücknahmen (per Tradedate) geschlossen.

An internationalen Börsenfeiertagen, an welchen die Zielfonds der Anlagegruppen nicht bewertet werden und/oder kein Handel stattfindet, werden keine Zeichnungen und Rücknahmen (per Tradedate) in den entsprechenden Anlagegruppen ausgeführt. Die BVG-Mix Anlagegruppen investieren mehrheitlich in andere Anlagegruppen der Anlagestiftung Swiss Life und sind auch an folgenden internationalen Börsenfeiertagen geschlossen: Martin Luther King Day, Presidents Day, Memorial Day, Juneteenth National Independence Day, Independence Day, Labor Day und Thanksgiving.

Die eingereichten Zeichnungen und Rücknahmen werden am nächsten Handelstag ausgeführt.

An Börsenfeiertagen publizierte Preise (Net Asset Value) sind lediglich technische Berechnungen. Sie geben keinen Anspruch auf die Ausführung der Zeichnungen und Rücknahmen von Ansprüchen. Der Börsenfeiertagskalender ist abrufbar unter www.swisslife.ch/anlagestiftung, «Rechtliche Dokumente».

Aufbewahrungsort der Ansprüche

Depot bei der Anlagestiftung

Die Anlagestiftung bietet dem Anleger die Möglichkeit seine Ansprüche kostenlos in einem separaten Depot aufzubewahren. Um zu gewährleisten, dass bei der Zeichnung von Ansprüchen die Überweisung der erworbenen Ansprüche termingerecht veranlasst werden kann, verpflichtet sich der Anleger, der Anlagestiftung eine LSV-Belastungsermächtigung mit Widerspruchsmöglichkeit (sog. Lastschriftverfahren) auf dem zu belastenden Konto zu erteilen. Beim Lastschriftverfahren hat der Anleger jederzeit das Recht, ohne Angaben von Gründen, die Rückbelastung zu verlangen. Bei der Rückgabe von Ansprüchen überweist die Anlagestiftung den Erlös valutagerecht auf das vom Anleger bezeichnete Konto bei einer Schweizer Bank. Die Zustellung des Depotauszuges erfolgt – gemäss Wunsch des Anlegers – monatlich, quartalsweise oder jährlich.

Depot bei einer Schweizer Bank

Der Anleger kann seine Ansprüche – alternativ zur Aufbewahrung derer in einem Depot bei der Anlagestiftung – auch in einem Depot bei einer Schweizer Bank aufbewahren. Die Ansprüche können zwischen den Banken über die Clearingorganisation SIX SIS AG verschoben werden. Bei der Auftragserteilung gibt der Anleger seine Bank, Depotnummer sowie IBAN-Kontonummer bekannt. Gleichzeitig hat er seine Bank über den Erwerb bzw. die Rückgabe der Ansprüche an der Anlagestiftung zu informieren. Die Übertragung der Ansprüche wird anschliessend in Form eines LGZ-Geschäftes (Lieferung gegen Zahlung) durch die Depotbank (UBS Switzerland AG) der Anlagestiftung und die Bank des Anlegers abgewickelt. Die Kontobelastung oder -gutschrift erfolgt durch die Bank des Anlegers. Der Anleger ermächtigt die Anlagestiftung, den in die Abwicklung des Erwerbs bzw. der Rückgabe von Ansprüchen involvierten Banken, die nötigen Informationen/Daten per E-Mail oder Swift zuzustellen. Bei einem Wechsel der Depotbank bzw. Depotnummer, füllt der Anleger ein neues Formular «Depot im Anlegerregister» aus und informiert die Anlagestiftung, damit diese das Anlegerregister nachtragen kann.

Zeichnungs- / Rücknahmeprozess

Anlagegruppen ohne Prospekt; für Zeichnungen offene Anlagegruppen Forward Pricing (FP)

Anlagegruppen mit Prospekt (spezielle Zyklen)

Die Bedingungen der Zeichnungen und Rücknahmen sind dem jeweiligen Prospekt bzw. den speziellen Verträgen zu entnehmen. Abrufbar unter www.swisslife.ch/anlagestiftung, «Rechtliche Dokumente».

Prozessschritt (Beispiele)	FP 1	FP 2	FP 3	FP 4	Spezielle Zyklen
Cut-off	T0 Montag	T0 Montag	T-1 Montag	T-1 Montag	U-2 Montag
Tradedate	T0 Montag	T0 Montag	T0 Dienstag	T0 Dienstag	U Mittwoch
NAV	T+1 Dienstag	T+2 Mittwoch	T+1 Mittwoch	T+2 Donnerstag	U+8 übern. Montag
Settlement (T+3 / T+4)	T+3 Donnerstag	T+4 Freitag	T+3 Freitag	T+4 nächst Montag	U+10 übern. Mittwoch

T = Tradedate (massgebender Börsenschlusskurs)

T-1 = 1 Tag vor Tradedate

T0 = Tradedate

T+1 = 1 Tag nach Tradedate

T+2 = 2 Tage nach Tradedate

SD = Settlementdate (Valuta)

NAV = NAV-Berechnung (Preisberechnung / Abrechnung)

U = Ultimo = letzter Handelstag im Monat

Prozessschritt (Beispiele)	FP 1	FP 2	Spezielle Zyklen
Auftragserteilung (cut-off time)	Tag T (Montag)	Tag T (Montag)	U-2 (Montag)
Massgebender Börsenschlusskurs (Tradedate T)	Tag T (Montag)	Tag T (Montag)	U (Mittwoch)
Preisberechnung (= NAV-Berechnung) / Abrechnung (T+1)	Tag T+1 (Dienstag)	Tag T+2 (Mittwoch)	U+8 (übern. Montag)
Valuta (T+3 oder T+4)	Tag T+3 (Donnerstag)	Tag T+4 (Freitag)	U+10 (übern. Mittwoch)

T = Tradedate — U = Ultimo = letzter Handelstag im Monat

Details zum Abwicklungszyklus sind in der «Konditionenübersicht». Abrufbar unter www.swisslife.ch/anlagestiftung, «Rechtliche Dokumente».

Kommunikation

Korrespondenz zwischen der Anlagestiftung und dem Anleger

Eine Mitteilung der Anlagestiftung gilt als dem Anleger rechtsverbindlich zugestellt, wenn die Anlagestiftung diese an die letzte ihr mitgeteilte Adresse versandt hat. Das auf der Mitteilung der Anlagestiftung genannte Datum gilt als Versanddatum. Allfällige Einwendungen gegen die Mitteilung hat der Anleger der Anlagestiftung schriftlich und innerhalb von 30 Tagen ab dem Versanddatum der Mitteilung mitzuteilen, ansonsten derselbe und damit die Anlagetätigkeit der Anlagestiftung als genehmigt gilt. Sofern der Anleger die elektronische Kommunikation (E-Mail) gewählt hat (siehe «Depot im Anlegerregister») ist die Anlagestiftung berechtigt die entsprechenden Mitteilungen elektronisch zuzustellen.

Der Anleger bestätigt, dass er sich sämtlicher mit der elektronischen Kommunikation, namentlich E-Mail-Korrespondenz, einhergehenden Risiken bewusst ist und in Kenntnis und Bewusstsein dieser Risiken sich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt hat. Die Anlagestiftung lehnt jede Haftung für Schäden, die auf die Verwendung der elektronischen Kommunikation zurückzuführen sind, ab.

Korrespondenz mit Dritten und konzernintern

Der Anleger bestätigt, dass die Anlagestiftung anlegerbezogene Daten sowohl zur Wahrung von gesetzlichen und regulatorischen Auskunftspflichten als auch zur Wahrung berechtigter Interessen gegenüber Dritten, namentlich Behörden, Brokern und Prüfgesellschaften offenlegen darf. Ferner erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass seine Daten zu Geschäftszwecken an sämtliche der Swiss Life-Gruppe zugehörigen Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz bekannt gegeben werden dürfen. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer effizienten Abwicklung der Transaktionen, der umfassenden Kundenbetreuung sowie der Vermögensverwaltung und ähnlicher Dienstleistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

Publikationen

Allgemein

Alle relevanten Publikationen und Informationen, namentlich die Anlegererklärung, sind abrufbar unter www.swisslife.ch/anlagestiftung.

Statuten und Stiftungsreglement / Prospekte / Anlagerichtlinien / Gebühren und Kostenreglement / Allgemeine Vertragsbedingungen / Konditionenübersicht

Abrufbar unter www.swisslife.ch/anlagestiftung, «Rechtliche Dokumente»

Änderungen von Prospekten / Anlagerichtlinien

Abrufbar unter www.swisslife.ch/anlagestiftung, «News»

Factsheets / Quartals- und Jahresberichte

Abrufbar unter www.swisslife.ch/anlagestiftung, «Berichterstattung»

Kurspublikationen

Abrufbar auf «Bloomberg: ASSL» und www.swisslife.ch/anlagestiftung, «Preise»

Zürich, 1. ~~September 2023~~ Juli 2024